

Schulstempel

Anmeldung zum Besuch der Jahrgangsstufe 7 an einem Gymnasium zum Schuljahr 2019/2020

Anmeldungszeitraum: 01.02.2019 bis 28.02.2019*

1. Schülerin/Schüler:
(Name, Vorname)

weiblich männlich

2. Geburtsdatum:

3. Wohnanschrift:
des Kindes
.....

4. Telefon / Mail:
(für eventuelle Rückfragen)

5. Hiermit melde(n) ich/wir mein/unser Kind an folgender Schule an:

1.

2.** (für den Fall einer Kapazitätsüberschreitung)

6. Folgende 2. Fremdsprache (Französisch/ Russisch/ Spanisch) soll mein Kind erlernen:

Erstwunsch:..... Zweitwunsch:

7. Mein Kind soll im Fach ... unterrichtet werden (bitte Zutreffendes ankreuzen):

evangelische Religion katholische Religion Philosophie für Kinder

Wer ist sorgeberechtigt?
(zutreffendes bitte ankreuzen)

nur Mutter nur Vater gemeinsam

.....
(Ort, Datum)

.....
Mutter (Unterschrift der Sorgeberechtigten) Vater

***Der Anmeldung wird eine Kopie des aktuellen Halbjahreszeugnisses beigelegt.**

** Sofern an der unter 1 genannten Schule die gesetzlich vorgeschriebenen Schülermindestzahlen nicht erreicht werden, erfolgt die Zuweisung an eine andere Schule durch das Schulamt (§ 45 Abs. 4 und 5 SchulG M-V). Eine weitere Schule ist ersatzweise gem. § 2 Abs. 2 Schulpflichtverordnung für den Fall zu benennen, dass ausnahmsweise im Einzelfall die Aufnahmekapazität der gewünschten Schule eine Beschulung des Kindes nicht zulässt. Ist für mehrere Schulen mit dem gleichen Bildungsgang ein gemeinsamer Einzugsbereich gebildet, so besteht gem. § 45 Abs. 1 Satz 2 SchulG M-V Anspruch auf Aufnahme in eine dieser Schulen nach Wahl der Erziehungsberechtigten.

Allgemeiner Hinweis zur Rechtslage

Gemäß § 45 Absatz 1 Schulgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) besteht mit dem Übergang in die weiterführenden Schulen zu einem Stichtag Anspruch auf Aufnahme in die örtlich zuständige Schule. Sind entsprechende Aufnahmekapazitäten vorhanden, besteht Anspruch auf Aufnahme in eine Schule nach Wahl der Erziehungsberechtigten.

Unabhängig davon, ist jeder Schüler aufgrund seines Wohnortes einer örtlich zuständigen Schule zugeordnet.

Gemäß § 113 SchulG M-V besteht hinsichtlich der Schülerbeförderung für den Landkreis nur die Pflicht, die Schülerbeförderung für Schüler der örtlich zuständigen Schule durchzuführen. Schüler, die unter Inanspruchnahme der freien Schulwahl nicht die örtlich zuständige Schule besuchen, können kostenlos an der öffentlichen Schülerbeförderung zur örtlich zuständigen Schule teilnehmen, sofern eine solche eingerichtet ist. Ausnahmen regelt der § 45 Absatz 4 SchulG M-V.

Näheres zur Schülerbeförderung ist bei den zuständigen Schulträgern der Gymnasien zu erfragen.